

Fac

rofan**kurier**
bauherren-info

Die



GF Manfred Fink.

MM-Fassaden & Isolierungen
Amerling 134a
6233 Kramsach
Tel.: 05337-63485
Mobil 0664-1160817
manfred.fink@mm-fassaden.at
www.mm-fassaden.at



Geändertes Erbrecht ab 2017

rofan**kurier**
rechtsberatung

Der Gesetzgeber hat mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (das zum Großteil mit 1.1.2017 in Kraft treten wird) das Erbrecht umfassend abgeändert. Diese Reform ist wohl überfällig gewesen, zumal doch die meisten Teile des im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Erbrechts schon 200 Jahre (!) alt sind.

Da ich selbst aber wenig von der mancherorts praktizierten Panikmache halte, möchte ich eingangs einmal in zwei wichtigen Punkten beruhigen:

- 1) Alle bisher gültig errichteten Testamente gelten natürlich auch weiterhin – die neuen (und strengeren) Formerfordernisse gelten nur für neu errichtete letztwillige Verfügungen!
- 2) Bei der immer noch am häufigsten vorkommenden klassischen Familiensituation (Ehegatten mit Kindern) ist ebenfalls keine grobe Änderung passiert!

– Es gab zwar sehr viele Anpassungen des Rechts an die modernen Familien- und Lebensstrukturen und auch viele sprachliche Adaptierungen. Aber abgesehen von geänderten Anrechnungsbestimmungen ist die Erbfolge in dieser Familiensituation grundsätzlich gleich geblieben. Besser gestellt wird der Ehegatte als Gesetzeserbe, wenn keine Kinder vorhanden sind: dann nämlich erhält der Ehegatte neben seiner 2/3-Quote auch den 1/6-Anteil eines schon vorverstorbenen Elternteiles. Wenn also beide Eltern des verstorbenen Ehegatten bereits vorher verstorben sind, ist der überlebende Ehegatte bereits alleiniger Erbe! – Oder anders gesagt: Geschwister des Verstorbenen kommen nicht mehr zum Zug, wenn ein Ehegatte

hinterlassen wird. Neuerungen gibt es auch für Lebensgefährten (das habe ich in meinem letzten Artikel bereits kurz dargestellt), insbesondere das gesetzlich angeordnete Wohnrecht für ein Jahr. Ebenfalls neu ist das Pflegeverhältnis: damit können künftig bestimmte Pflegeleistungen, die von nahestehenden Personen erbracht wurden, aus den Nachlassmitteln abgegolten werden. Sehr komplex sind die Änderungen beim Pflichtteilsrecht (Verzinsung des Pflichtteils bzw. die Möglichkeit einer Stundung) sowie bei der Anrechnung von Vorschenkungen; dies werde ich noch in einem separaten Aufsatz behandeln.

te hinterlassen wird.

Lass Sie sich von einem Notar Ihres Vertrauens zum Inhalt und den Auswirkungen eines solchen Testamentes beraten! Gerne können Sie mich für nähere Auskünfte anrufen!

Mag. Christian Gasser, Notariat Imst, Ing.-Baller-Straße 10, 6460 Imst
Kontakt: Tel.: 0664/3852980 oder 05412 / 66240;
E-Mail: gasser@notar.at

Lass Sie sich von einem Notar Ihres Vertrauens zum Inhalt und den Auswirkungen eines solchen Testamentes beraten!
Gerne können Sie mich für nähere Auskünfte anrufen!



Mag. Christian Gasser, Notariat Imst, Ing.-Baller-Straße 10, 6460 Imst
Kontakt: Tel.: 0664/3852980 oder 05412 / 66240;
E-Mail: gasser@notar.at



Nehmen Sie professionelle Rechtsberatung in Anspruch und lassen Sie sich von einem Notar Ihrer Wahl beraten! – Es zahlt sich aus! – Gerne können Sie mich für nähere Auskünfte anrufen!